

Zusammenfassung
des wesentlichen Inhalts des
Restrukturierungsplans

in der öffentlichen Restrukturierungssache der

LEONI AG

Amtsgericht Nürnberg – Restrukturierungsgericht

Aktenzeichen RES 397/23

Der vollständige und mit seinen Anlagen versehene Restrukturierungsplan ist im Büro des Bürgerservice im Erdgeschoss des Amtsgerichts Nürnberg – Restrukturierungsgericht –, Flaschenhofstraße 35, 90402 Nürnberg, niedergelegt und kann dort eingesehen werden. Nachfolgend wird der wesentliche Inhalt des Restrukturierungsplans wiedergegeben.

Eine Vermögensübersicht der LEONI AG vor Planmaßnahmen ist dieser Planzusammenfassung als Anlage beigefügt.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Vorbemerkungen	3
B. Wesentliche Unternehmensinformationen	8
I. Wirtschaftliche Tätigkeit.....	8
II. Aktie und Aktionärsstruktur	8
III. Finanzierungsstruktur	9
IV. Krisenursachen.....	11
V. Leitbild des restrukturierten Unternehmens	12
C. Regelungsstruktur des Restrukturierungsplans	13
I. Restrukturierungskonzept	13
II. Gruppenbildung	20
III. Überblick über die Plangestaltungen	20
IV. Gesellschaftsrechtliche Maßnahmen (Kapitalmaßnahmen und Satzungsänderungen).....	25
V. Planbedingungen	29
D. Vergleich zum nächstbesten Alternativszenario	29
I. Grundlagen	29
II. Befriedigungsaussichten	29
E. Allgemeine Regelungen.....	32
ANLAGE: VERMÖGENSÜBERSICHT ZUM ZEITPUNKT DER PLANVORLAGE	34

A. Vorbemerkungen

Die LEONI AG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Nürnberg unter HRB 202 ("**Schuldnerin**" oder "**Gesellschaft**"), hat am 31. März 2023 beim Amtsgericht Nürnberg – Restrukturierungsgericht – als zuständigem Restrukturierungsgericht ("**Restrukturierungsgericht**") ein Restrukturierungsvorhaben angezeigt. Die öffentliche Restrukturierungssache wird unter dem Aktenzeichen RES 397/23 geführt. Als Restrukturierungsbeauftragter ist Herr Rechtsanwalt Dr. Hubert Ampferl, Eichendorffstraße 1, 90491 Nürnberg, bestellt ("**Restrukturierungsbeauftragter**").

Ziel des Restrukturierungsplans ist die Vermeidung der Insolvenz im Wege einer Restrukturierung der Schuldnerin durch Beseitigung von bestandsgefährdenden Krisenursachen und die Umsetzung von Sanierungsmaßnahmen, die zur Auflösung der bestehenden bilanziellen Überschuldung erforderlich sind. Damit soll sichergestellt werden, dass der operative Betrieb der Schuldnerin und ihrer Tochterunternehmen saniert und fortgeführt werden kann, einschließlich der Aufrechterhaltung der entsprechenden Arbeitsplätze der Schuldnerin und ihrer Tochterunternehmen. Durch den Restrukturierungsplan werden die finanziellen Maßnahmen, insbesondere die notwendige Entschuldung der Schuldnerin und die Stärkung ihres Eigenkapitals geregelt, während die Schuldnerin daneben auch diverse operative Sanierungsmaßnahmen durchführt.

Das dem Restrukturierungsplan zugrunde liegende gesamte Restrukturierungskonzept wird durch einen unabhängigen Sanierungsgutachter – Roland Berger – im Wege eines Sanierungsgutachtens in Anlehnung an IDW S6 und unter Berücksichtigung der höchstgerichtlichen Rechtsprechung validiert ("**Sanierungsgutachten**").

Unter dem Restrukturierungsplan sind auf Seiten der Finanzgläubiger einbezogen die ausstehenden Finanzverbindlichkeiten

- unter einem Konsortialdarlehensvertrag in Höhe von EUR 750 Millionen (RCF I-Kreditlinie),
- einem weiteren Konsortialdarlehensvertrag in Höhe von EUR 324 Millionen (RCF III-Kreditlinie) sowie

- von insgesamt 62 Schuldscheindarlehen der Schuldnerin in einer Gesamthöhe von EUR 343 Millionen, welche von 55 Schuldscheindarlehensgebern gehalten werden

(zusammen, die "**Planbetroffenen Finanzverbindlichkeiten**" und die Gläubiger der Planbetroffenen Finanzverbindlichkeiten zusammen die "**Planbetroffenen Finanzgläubiger**" und jeder einzelne ein "**Planbetroffener Finanzgläubiger**").

Daneben werden die Aktionäre der Schuldnerin in den Restrukturierungsplan einbezogen, jeweils als Inhaber von Anteils- und Mitgliedschaftsrechten im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 StaRUG (die "**Planbetroffenen Aktionäre**" und zusammen mit den Planbetroffenen Finanzgläubigern, die "**Planbetroffenen**").

Wesentliche Bestandteile des dem Restrukturierungsplan zugrunde liegenden Restrukturierungskonzepts sind (jeweils nach näherer Maßgabe des Abschnitt C.) überblicksartig:

- Teil-Entschuldung gegen Wertaufholungsinstrument durch L2: Vorgesehen ist eine Entschuldung der Schuldnerin in einem Gesamtvolumen von (gerundet) EUR 708 Millionen; dies entspricht $\frac{708}{1417}$ bzw. (gerundet) 49,96 % der Gesamtkreditzusagen (d.h. gezogene und ungezogene Linien einschließlich Avallinien) unter der RCF I-Kreditlinie und der RCF III-Kreditlinie sowie unter den Schuldscheindarlehen der Schuldnerin (die "**Gesamtkreditzusagen**"; $\frac{708}{1417}$ der Gesamtkreditzusagen werden nachfolgend als die "**Nicht Nachhaltigen Forderungen**" bezeichnet, in Bezug auf jeden Planbetroffenen Finanzgläubiger individuell in entsprechender Höhe als "**Nicht Nachhaltige Forderung**"). Gemäß einer zwischen L2-Beteiligungs GmbH ("**L2**"), diese gehalten von Zweite Pierer Beteiligungs GmbH, diese ihrerseits gehalten von Herrn Dipl.-Ing. Stefan Pierer, und den wesentlichen Finanzgläubigern der Schuldnerin getroffenen VPPN-Abtretungsvereinbarung (wie unter Abschnitt C.I.1.a) definiert) haben Hauptfinanzierungspartner mit einem Volumen von insgesamt EUR 1.122 Millionen der Gesamtkreditzusagen (und damit ca. 79 % der Planbetroffenen Finanzgläubiger (nach Volumen)) sich mit L2 auf eine Sanierungslösung zur Rettung der

Schuldnerin verständigt und sich verpflichtet, ihre Nicht Nachhaltigen Forderungen an L2 zu übertragen. Die L2 hat sich gegenüber der Schuldnerin dazu verpflichtet, die notwendige Entschuldung dadurch zu erreichen, dass sie die erworbenen Forderungen als Sach-Agio (wie unter Abschnitt C.IV.4 definiert) im Wege eines Erlasses in die Schuldnerin einbringt.

- Als Gegenleistung für die Abtretung der Nicht Nachhaltigen Forderungen wird den Planbetroffenen Finanzgläubigern, die sich zur Teilnahme an dieser Wertaufholungsmöglichkeit entscheiden, von der L2 durch separate Vereinbarung außerhalb des Restrukturierungsplans ein "Wertaufholungsinstrument" in Form von Genussrechtskapital unter dem sogenannten VPPN-Vertrag (wie unter Abschnitt C.I.1.a) definiert) eingeräumt. Die Genussrechte bieten diesen Planbetroffenen Finanzgläubigern die Möglichkeit, an einer Wertaufholung der entschuldeten Schuldnerin für einen gewissen Zeitraum zu partizipieren: Den berechtigten Finanzgläubigern werden von der L2 diejenigen Nettobeträge ausgekehrt, die auf einen Anteil von 45 % der Aktien an der LEONI AG entfallen würden ("*Virtual Profit Participation Right*", beziehungsweise: "**VPPN**"). Die L2 hat sich neben dem Erlass der an die L2 übertragenen Nicht Nachhaltigen Forderungen zur Leistung einer Bareinlage in Höhe von EUR 150 Millionen verpflichtet. Herr Dipl.-Ing. Stefan Pierer hat dementsprechend persönlich die finanzielle Ausstattung der L2 auf Basis der Bedingungen eines sog. Equity Commitment Letter verbindlich erklärt.
- Diese Sanierungslösung zur Rettung der Schuldnerin soll sämtlichen Planbetroffenen Finanzgläubigern angeboten werden. Sämtlichen der entsprechend abgeschlossenen sog. VPPN-Abtretungsvereinbarung noch nicht beigetretenen Planbetroffenen Finanzgläubigern wird deshalb der Beitritt zur VPPN-Abtretungsvereinbarung und damit der Bezug der VPPN angeboten (das "**Angebot Wertaufholung**"). Soweit dieses Angebot nicht angenommen wird, wird die Planbetroffene Finanzverbindlichkeit des Planbetroffenen Finanzgläubigers in Höhe der Nicht Nachhaltigen Forderung anteilig gekürzt (§ 7 Abs. 2 Satz 1 Var. 1 StaRUG). Im Ergebnis wird so in jedem Fall eine Entschuldung der Schuldnerin in Höhe von (gerundet) EUR 708 Millionen erreicht, entweder durch Kürzung der Forderung nach Maßgabe des Plans oder als weitere Folge

der Annahme des Angebots Wertaufholung. Das Angebot Wertaufholung kann längstens bis zum Ende des Erörterungs- und Abstimmungstermins (§ 45 Abs. 1 StaRUG) angenommen werden (die "**Annahmefrist Maßnahmen**").

- Kapitalschnitt: Zur Umsetzung der Teil-Entschuldung und Stärkung des Eigenkapitals erfolgt eine Kapitalherabsetzung auf null mit anschließender Kapitalerhöhung um nominal EUR 50 Millionen unter Bezugsrechtsausschluss, wobei zur Zeichnung der neu ausgegebenen Aktien allein die L2 zugelassen wird. Diese wird daneben ein Bar-Agio (wie unter Abschnitt C.IV.3 definiert) in Höhe von EUR 100 Millionen erbringen sowie, wie bereits dargestellt, ein Sach-Agio in Form eines Erlasses der erworbenen Nicht Nachhaltigen Forderungen in Höhe von bis zu (gerundet) EUR 708 Millionen.
- Anpassung Finanzierungsverträge und Besicherung: Der nach Kürzung im Umfang der Nicht Nachhaltigen Forderungen verbleibende nachhaltige und ausstehende, d.h. in Anspruch genommene Teil einer Gesamtkreditzusage wird ebenfalls durch den Restrukturierungsplan gestaltet (jeweils eine "**Nachhaltige Forderung**" und die Nachhaltigen Forderungen sämtlicher Planbetroffener Finanzgläubiger zusammen die "**Nachhaltigen Forderungen**"). Diesbezüglich soll eine Anpassung der Laufzeiten und Kreditkonditionen erfolgen. Es besteht zudem die Möglichkeit, aber nicht die Pflicht, einer Sanierungsvereinbarung (wie unter Abschnitt C.I.1.b)bb) definiert) beizutreten und/oder eine Besicherung der Nachhaltigen Forderungen über ein neues, umfassendes Sicherheitenpaket zu erhalten (das "**Neue Sicherheitenpaket**"). Mit Finanzgläubigern, die aus technischen Gründen nicht in den Restrukturierungsplan einbezogen werden, wurden außerhalb des Restrukturierungsplans entsprechende Vereinbarungen getroffen, die das Sanierungskonzept vervollständigen.

Ohne die Implementierung der unter dem Restrukturierungsplan vorgesehenen Maßnahmen würden die Verbindlichkeiten unter der RCF I-, RCF II- und RCF III-Kreditlinie (wie unter Abschnitt B.III definiert) zum 31. August 2023 und später unter dem Schuldscheinvertrag I zum 14. November 2023, unter dem Schuldscheinvertrag II zum 14. November 2024 und unter dem Schuldscheinvertrag III zum 18. März 2025 endfällig. Per heute kann nicht davon ausgegangen werden, dass diese Verbindlichkeiten an-

derweitig zurückgeführt beziehungsweise refinanziert werden können. Ohne die Umsetzung des Restrukturierungskonzepts würde die Schuldnerin daher verpflichtet sein, einen Insolvenzantrag zu stellen. Dies würde aller Voraussicht nach zur Verwertung des Vermögens der Schuldnerin – und gegebenenfalls ihrer in der Folge betroffenen Tochterunternehmen – führen. Eine derartige Verwertung lässt deutlich geringere Befriedigungsaussichten erwarten als im Fall der Fortführung des Unternehmens der Schuldnerin unter den im Restrukturierungsplan vorgesehenen Maßnahmen (vgl. dazu Abschnitt D.)

Das vorliegende Restrukturierungskonzept ist in seinen wesentlichen Teilen das Ergebnis der Verhandlungen zwischen den wesentlichen Finanzgläubigern der LEONI-Gruppe und Herrn Dipl.-Ing. Stefan Pierer als strategischem Investor. Herr Dipl.-Ing. Stefan Pierer ist als 100 % Anteilseigner der Pierer Konzernbeteiligungs GmbH, welche 100 % der Pierer Beteiligungs GmbH hält, die wiederum 100 % der L1-Beteiligungs GmbH ("**L1**") hält, größter Aktionär der Schuldnerin und kontrolliert mittelbar über die Zweite Pierer Beteiligungs GmbH auch die L2 (Herr Dipl.-Ing. Stefan Pierer und die von ihm unmittelbar und mittelbar über die Pierer Beteiligungs GmbH und Zweite Pierer Beteiligungs GmbH gehaltene Gesellschaften zusammen die "**Pierer-Gruppe**"). Das Restrukturierungskonzept erfüllt insbesondere die Kernkriterien, welche erforderlich sind, um ein positives Sanierungsgutachten ausstellen zu können:

- Entschuldung der Schuldnerin in Höhe von (gerundet) EUR 708 Millionen (d.h. im Umfang von (gerundet) 49,96 % der Gesamtkreditzusagen);
- Sicherung der Durchfinanzierung durch Bareinlage in Höhe von EUR 150 Millionen;
- Prolongation der verbleibenden Nachhaltigen Forderungen (einschließlich ungezogener Linien) bis Ende 2026; sowie
- Wiederherstellung bzw. Sicherung der Vergabefähigkeit hinsichtlich weiterer, langfristiger und großvolumiger Auftragsvergaben durch OEMs sowie durch Entschuldung und Stärkung des Eigenkapitals.

Das Konzept erfüllt nach Einschätzung der Schuldnerin insbesondere auch die Anforderungen ihrer wesentlichen Kunden an die erwartete Refinanzierungslösung. Die Umsetzung des Restrukturierungskonzepts würde die weitere Finanzierung der LEONI-Gruppe bis mindestens Ende 2026 sicherstellen, der Schuldnerin einen strategischen Gesellschafter an die Seite stellen und ausreichend Spielraum für die Fortsetzung der operativen Gesundung schaffen. Da andere Refinanzierungsoptionen am Kapitalmarkt, welche die vorstehend genannten Kriterien erfüllen, nicht erzielbar sind und durch die skizzierte Lösung das positive Sanierungsgutachten ausgestellt werden kann, findet das ausgehandelte Restrukturierungskonzept die Zustimmung der Gesellschaft. Als Ergebnis wochenlanger, intensiver Verhandlungen ist diese Lösung aus Sicht der Schuldnerin die einzige Option, um die Insolvenz abzuwenden. Alternativen zu der im Restrukturierungskonzept vorgesehenen Sanierungslösung, die zu einer Abwendung der Insolvenz bzw. einer besseren Befriedigung sämtlicher Planbetroffenen führt, sind nicht ersichtlich.

B. Wesentliche Unternehmensinformationen

I. Wirtschaftliche Tätigkeit

Die Schuldnerin hat ihren Sitz in Nürnberg und fungiert als Konzernholding-Gesellschaft der LEONI-Gruppe. Die LEONI-Gruppe besteht aus über 50 Gesellschaften in 24 Ländern, die bis auf die Schuldnerin vom vorliegenden Restrukturierungsvorhaben allesamt nicht betroffen sind. Die LEONI-Gruppe ist ein international tätiger Zulieferer, der Produkte, Lösungen und Dienstleistungen in der Automobilbranche sowie für weitere Industrien anbietet. Dieses Geschäft ist in die Unternehmensbereiche/-segmente "Wiring Systems" ("**WSD**") und "Wire & Cable Solutions" ("**WCS**") unterteilt.

II. Aktie und Aktionärsstruktur

Die Schuldnerin ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft. Die Aktien der Schuldnerin sind für den Handel am Regulierten Markt zugelassen und im sog. Prime Standard aufgenommen (ISIN: DE0005408884 / WKN: 540888). Die Schuldnerin hat ausschließlich nennwertlose Namens-Stammaktien emittiert. Größter Einzelaktionär und somit wesentlicher Gesellschafter ist die L1 mit einer Beteiligungsquote von 16,53 %. Die L1 wird zu 100 % von der Pierer Beteiligungs GmbH gehalten, die zu 100 % von der Pierer

Konzernbeteiligungs GmbH gehalten wird, welche zu 100 % von Herrn Dipl. Ing. Stefan Pierer kontrolliert wird. Die neben L1 gehaltenen Aktienbestände befinden sich im Wesentlichen im Streubesitz von ca. 25.000 Aktionären.

III. Finanzierungsstruktur

Die folgende Übersicht veranschaulicht die wesentlichen Finanzierungsbausteine der Schuldnerin sowie in der LEONI Gruppe.

<p>RCF I-Kreditlinie</p>	<p>Vertrag vom 5. Juni 2018 mit der Schuldnerin als Darlehensnehmerin über eine revolvingierende Kreditlinie über maximal EUR 750.000.000,00 mit der HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, UniCredit Bank AG, Bayerische Landesbank, Citibank Filiale London, Commerzbank AG Filiale Luxemburg, Deutsche Bank AG Filiale Deutschlandgeschäft, Deutsche Bank Luxembourg S.A., Landesbank Baden-Württemberg und Société Générale S.A., Frankfurt Branch als Darlehensgeber (die "RCF I-Banken") (die "RCF I-Kreditlinie").</p> <p>Entsprechend der Vereinbarungen der RCF I-Kreditlinie hat die Schuldnerin mit einzelnen RCF-Banken außerdem bilaterale Unterkreditverträge als Rahmenverträge geschlossen, die jeweils auch auf die Gesamtdarlehenssumme der RCF I-Kreditlinie anzurechnen sind.</p>
<p>RCF II-Kreditlinie</p>	<p>Revolvingierende Kreditlinie vom 13. März 2020 mit verschiedenen Tochtergesellschaften als Darlehensnehmerinnen und der Deutschen Bank AG Filiale Deutschland, Deutsche Bank Luxembourg S.A., HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, UniCredit Bank AG, UniCredit Bank Hungary Zrt. und der Raiffeisen Bank International AG (die "RCF II-Banken") als Darlehensgeber mit einem Gesamtvolumen über ursprünglich maximal EUR 230.500.000,00, USD 40.000.000,00 und RON 50.000.000,00 (die "RCF II-Kreditlinie").</p> <p>Darlehensnehmer unter der RCF II-Kreditlinie sind verschiedene Tochtergesellschaften der LEONI-Gruppe, nicht aber die Schuldnerin.</p>
<p>RCF III-Kreditlinie</p>	<p>Revolvingierende Kreditlinie vom 22. April 2020 mit der Schuldnerin als Darlehensnehmerin und der Deutsche Bank Luxembourg S.A., HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH und</p>

	<p>der UniCredit Bank AG (die "RCF III-Banken") als Darlehensgeber über ursprünglich maximal EUR 330.000.000,00. Die RCF III-Kreditlinie wird zu 90 % durch eine Bund-Länder-Bürgschaft im Zusammenhang mit den Folgen der Covid-19-Pandemie abgesichert. Die Bürgschaften wurden durch den Bund sowie die Länder Bayern, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen gewährt (die "RCF III-Kreditlinie").</p>
Schuldschein-darlehen	<p>Die Schuldnerin hat die nachfolgend aufgeführten Schuldscheindarlehenverträge abgeschlossen. Nach Emission wurden die jeweiligen Rückzahlungsansprüche aus den Schuldscheindarlehenverträgen an einzelne Darlehensgeber abgetreten:</p> <ul style="list-style-type: none">• Zwei Schuldscheindarlehenverträge vom 5. November 2018 in Höhe von EUR 87.000.000,00 und EUR 11.000.000,00 und einer Endfälligkeit am 14. November 2023 (zusammen "Schuldscheinvertrag I");• Zwei Schuldscheindarlehenverträge vom 5. November 2018 in Höhe von EUR 87.000.000,00 und EUR 66.500.000,00 und einer Endfälligkeit am 14. November 2024 (zusammen "Schuldscheinvertrag II");• Schuldscheindarlehenvertrag vom 11. März 2015 in Höhe von EUR 12.000.000,00 und einer Endfälligkeit am 18. März 2025 ("Schuldscheinvertrag III");• Schuldscheindarlehenvertrag vom 5. November 2018 in Höhe von EUR 58.000.000,00 und einer Endfälligkeit am 16. November 2026 ("Schuldscheinvertrag IV"); und• Zwei Schuldscheindarlehenverträge vom 5. November 2018 in Höhe von EUR 13.500.000,00 und EUR 8.000.000,00 und einer Endfälligkeit am 14. November 2028 ("Schuldscheinvertrag V" und zusammen mit Schuldscheindarlehen I, Schuldscheindarlehen II, Schuldscheindarlehen III, Schuldscheindarlehen IV die "Schuldscheinverträge" und die Darlehensgeber unter den Schuldscheinverträgen, die "Schuldscheingläubiger" und gemeinsam mit den RCF-Banken, die "Hauptfinanzierungspartner").

<p>Factoring und Reverse Factoring</p>	<p>Diverse Factoring-Programme und Reverse Factoring-Programme von verschiedenen Tochtergesellschaften. Die Anbieter der Factoring-Programme und Reverse Factoring-Programme sind in dieser Eigenschaft nicht Planbetroffene.</p>
<p>Bestehende Sicherheiten</p>	<p>Garantievereinbarung der Schuldnerin und verschiedener Tochtergesellschaften, durch welche die Forderungen aus der RCF II-Kreditlinie sowie aus diversen Reverse Factoring-Verträgen mit der Deutschen Bank AG und (nachrangig) der RCF I-Kreditlinie besichert werden (die "Garantievereinbarung"). Die Schuldnerin ist neben Tochtergesellschaften selbst Garantiegeberin unter der Garantie. Die Interkreditorenvereinbarung vom 17. März 2020 regelt u.a. die Reihenfolge der Verteilung der Verwertungserlöse unter der Garantievereinbarung (die "Interkreditorenvereinbarung").</p>
<p>Zwischenfinanzierung</p>	<p>Zwischenfinanzierungsvertrag vom 31. März 2023 mit der LEONI Bordnetz-Systeme GmbH als Darlehensnehmerin über eine revolvingende Kreditlinie in Höhe von EUR 60.000.000,00 und einer Endfälligkeit spätestens zum 31. August 2023 zur Sicherung der Durchfinanzierung während des Restrukturierungsverfahrens.</p> <p>Zur Sicherung des Rückzahlungsanspruchs unter dem Zwischenfinanzierungsvertrag werden von bestimmten direkten und indirekten Tochtergesellschaften der Schuldnerin Sicherheiten bestellt (diese Sicherheiten zusammen, die "Zwischenfinanzierungssicherheiten").</p> <p>Die Zwischenfinanzierungssicherheiten besichern zum Teil nach einem bestimmten Verteilungsschlüssel Ansprüche unter der RCF I-Kreditlinie, der RCF III-Kreditlinie und/oder einem oder mehreren Schuldscheinverträgen ("Roll-Up Sicherheiten").</p>

IV. Krisenursachen

Die drohende Liquiditätskrise der Schuldnerin resultiert aus den anstehenden Endfälligkeiten der Verbindlichkeiten unter den RCF-Kreditlinien sowie den Schuldscheinverträgen. Während die Krise der Schuldnerin in ihrer Rolle als Konzern-Holding damit vornehmlich auf ihre finanzielle Verschuldung zurückzuführen ist, sind für die Krise

der LEONI Gruppe insgesamt in operativer Hinsicht verschiedene Faktoren ursächlich, insbesondere Effizienzabnahmen, gestiegene Personalkosten, wachsende Unsicherheiten bei Abrufen durch Automobilhersteller sowie strukturelle Defizite. Hinzu kommen nachteilige Effekte im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie sowie Belastungen infolge des Ukraine-Kriegs gestiegene Energiepreise, generelle Lohn- und Preisinflation sowie eine schwierige Lieferkettensituation. Vor dem Hintergrund der beschriebenen Krisenursachen ist der frühere Geschäftsplan ("*Business Plan*") der Schuldnerin trotz diverser operativer Maßnahmen und Beiträgen der OEMs nicht mehr umsetzbar. Die Profitabilität ist derart gesunken, dass die Verschuldung im aktuellen Umfang nicht mehr tragbar ist.

V. Leitbild des restrukturierten Unternehmens

Die LEONI Gruppe ist zukünftig vollständig auf die Automobilindustrie ausgerichtet. Das Unternehmen bietet Kabelbäume und Kabellösungen für eine breite Palette von Anwendungen in der gesamten Fahrzeugarchitektur an, gehört zu den fünf führenden Anbietern von Kabelbäumen weltweit und ist einer der beiden führenden Anbieter über alle Automobilkabelsegmente hinweg. Mittelfristig bietet die zonale Fahrzeugarchitektur attraktive Chancen für Zulieferer, da sie mehr Standardisierung und Automatisierung bei weniger komplexen Lieferkettenkonzepten ermöglicht. Für die WSD besteht Wachstumspotenzial insbesondere durch einen stärkeren Fokus auf China zur Steigerung des Marktanteils sowie durch die Nutzung der starken Position bei Hochspannungs-Kabelbäumen in Bezug auf neue OEMs. Für die WCS haben die disruptiven Veränderungen in der Automobilindustrie durch Digitalisierung und Elektrifizierung des Antriebsstrangs aufgrund steigender Produktqualität kurz- und mittelfristig positive Auswirkungen auf den Automobilkabelmarkt. Auch weitere Tochtergesellschaften verfügen über strategische Potenziale.

Die Geschäftsplanung 2023-2026 steht im Einklang mit der strategischen Geschäftsausrichtung und spiegelt das Restrukturierungskonzept zur Erreichung einer wettbewerbsfähigen Profitabilität wider. Ausweislich des Sanierungsgutachtens steigt der Konzernumsatz planerisch von EUR 5,1 Mrd. in 2022 auf EUR 6,1 Mrd. im Jahr 2026. Wesentlicher Grund für den Anstieg sind höhere Volumina in beiden Geschäftsbereichen. Das bereinigte EBIT steigt im Planungszeitraum von EUR 16 Mio. in 2022 auf EUR 330 Mio. in 2026. Der geplante Volumenanstieg und das Weiterreichen höherer

Faktorkosten sowie weitere operative Verbesserungen führen ab 2024 zu positiven Nettoergebnissen.

C. Regelungsstruktur des Restrukturierungsplans

I. Restrukturierungskonzept

1. Maßnahmen auf der Fremdkapitalseite

Um den Erhalt des schuldnerischen Unternehmens zu ermöglichen, sieht das Restrukturierungskonzept auf Fremdkapitalseite insbesondere eine Entschuldung der Passivseite in Höhe der Nicht Nachhaltigen Forderungen vor. Der nach der Entschuldung verbleibende Teil der Forderungen der Planbetroffenen Finanzverbindlichkeiten soll vor allem unter eine stabile neue Finanzierungsdokumentation gestellt und prolongiert werden. Durch den Restrukturierungsplan geregelt werden die Finanzverbindlichkeiten unter der RCF I-Kreditlinie und der RCF III-Kreditlinie sowie unter den Schuldscheinverträgen.

a) Entschuldung in Höhe von Nicht Nachhaltigen Forderungen

Die Bilanz der Schuldnerin soll in einem Volumen von (gerundet) EUR 708.000.000,00 von Verbindlichkeiten unter den Planbetroffenen Finanzverbindlichkeiten entlastet werden. Dies betrifft die Nicht Nachhaltigen Forderungen.

Die insoweit vorgesehene Reduktion der Schuldenlast der Schuldnerin soll unter dem Restrukturierungsplan grundsätzlich durch unmittelbaren Forderungserlass auf Ebene der Schuldnerin erfolgen. Der Erlass erfolgt insoweit für jeden Planbetroffenen Finanzgläubiger jeweils in Höhe der jeweiligen Nicht Nachhaltigen Forderung. Nach Erlass verbleibt die jeweilige Planbetroffene Finanzverbindlichkeit noch im Umfang der Nachhaltigen Forderung gegen die Schuldnerin bestehen.

Allerdings soll jedem Planbetroffenen Finanzgläubiger die gefundene Sanierungslösung angeboten werden. Deshalb findet der Erlass durch einen Planbetroffenen Finanzgläubiger dann und insoweit nicht statt, wenn eine Annahme des Angebots Wertaufholung durch Abschluss oder Beitritt zur VPPN-Abtretungsvereinbarung erfolgt (die "**VPPN-Abtretungsvereinbarung**"). Insofern ist die Entscheidung des Planbetroffene-

nen Finanzgläubigers zur Teilnahme an der VPPN-Abtretungsvereinbarung erforderlich. Die VPPN-Abtretungsvereinbarung regelt u.a. aufschiebend bedingt auf den Eingang der Bareinlage der L2 in Höhe von EUR 150.000.000,00 auf das im Zeichnungsvorvertrag benannte Konto der Schuldnerin und auflösend bedingt auf die Nichteintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister bis 31. Dezember 2023 24:00 Uhr (MEZ), die Übertragung der Nicht Nachhaltigen Forderungen vom jeweiligen Planbetroffenen Gläubiger an die L2. Durch Abschluss oder Beitritt zur VPPN-Abtretungsvereinbarung wird das darauf gerichtete Angebot der L2 vom jeweiligen Planbetroffenen Finanzgläubiger angenommen. Bei Teilnahme an der VPPN-Abtretungsvereinbarung erfolgt die notwendige Entschuldung der Schuldnerin durch die Übertragung der Nicht Nachhaltigen Forderungen an die L2, welche diese anschließend als Sach-Agio im Rahmen der Kapitalerhöhung durch Erlassvertrag einbringt.

Die VPPN-Abtretungsvereinbarung sieht zudem als Gegenleistung für die Abtretung der Nicht Nachhaltigen Forderung an die L2 das Recht auf Erhalt von VPPNs vor, welche unter einem separaten Vertrag über die Ausreichung der VPPN durch L2 ("**VPPN-Vertrag**") umgesetzt wird. Bei der VPPN handelt es sich um einen virtuellen Gewinnbezugsschein in Form von Genussrechten, der zwischen L2 und denjenigen Planbetroffenen Finanzgläubigern abgeschlossen wird, welche ihre Nicht Nachhaltigen Forderungen an L2 abgetreten haben ("**VPPN-Gläubiger**"). Der virtuelle Gewinnbezug erfolgt dergestalt, dass den VPPN-Gläubigern wirtschaftlich die Nettobeträge aus Dividendenzahlungen, Aktienverkäufen oder sonstigen Zahlungsströmen zustehen, die von L2 erzielt werden und einem ursprünglichen Aktienanteil in Höhe von 45 % der Neuen Aktien (wie unter Abschnitt C.I.2.bb) definiert) entsprechen. Eine Wertaufholung durch die VPPN-Gläubiger ist damit insbesondere möglich, wenn durch die künftige Entwicklung der Schuldnerin die Eigenkapitalposition der L2 einen Zuwachs erfährt.

Soweit das Angebot Wertaufholung nicht angenommen wird (oder falls ein Planbetroffener Finanzgläubiger zwar Partei der VPPN-Abtretungsvereinbarung wird, dies aber im Moment der Erfüllung der aufschiebenden Bedingungen für die Abtretung der Nicht Nachhaltigen Forderung unter der VPPN-Abtretungsvereinbarung nicht mehr ist), wird die jeweilige Planbetroffene Finanzverbindlichkeit des jeweiligen Planbetroffenen Finanzgläubigers in Höhe der Nicht Nachhaltigen Forderung gekürzt (§ 7

Abs. 2 Satz 1 Var. 1 StaRUG). Dies gilt, zur Klarstellung, auch für Planbetroffene Finanzgläubiger, die sich einer Abstimmung zum Restrukturierungsplan enthalten oder an dieser nicht teilnehmen. Das Angebot Wertaufholung erhalten die Planbetroffenen Finanzgläubiger allerdings unabhängig davon, ob sie für oder gegen den Plan gestimmt oder sich enthalten haben. Beitritte zur VPPN-Abtretungsvereinbarung sind bis zum Ende der Annahmefrist Maßnahmen möglich.

b) Umgang mit Nachhaltigen Forderungen

aa) Grundsatzanpassungen

Zunächst ist unter dem Restrukturierungsplan hinsichtlich der Nachhaltigen Forderungen im Wesentlichen eine Prolongation nebst Anpassung der Finanzierungsbedingungen und die Erhöhung des Zinsniveaus vorgesehen:

Grundsätzliche Anpassungen der Nachhaltigen Forderungen	
Neue Endfälligkeit	Einheitliche Verlängerung der Endfälligkeit auf den 31. Dezember 2026
Verzinsung	Zinsmarge von 4 % p.a. (Nachhaltige Forderungen unter RCF I-Kreditlinie und Schuldscheinverträgen) und von 3% (Nachhaltige Forderungen unter der RCF III-Kreditlinie) über EURIBOR (inkl. einer sog. Floor-Klausel, d.h. der Referenzzinssatz muss ≥ 0 % sein)
Gebühren	Für die Gestaltung ihrer Nachhaltigen Forderungen erhalten die Mitglieder der Gruppe 1 eine

	<ul style="list-style-type: none">• Abschlussgebühr in Höhe von 1 % der Nachhaltigen Forderungen und eine• Bereitstellungsprovision (auf nicht gezogene Linien) in Höhe von 35 % der Marge
--	---

bb) Wahlrechte

Zudem werden den Planbetroffenen Finanzgläubigern unter dem Restrukturierungsplan zwei Wahlrechte eingeräumt, die einzeln oder kumulativ ausgeübt werden können. Das erste Wahlrecht betrifft den Beitritt zu einer Sanierungsvereinbarung (die "**Sanierungsvereinbarung**"), die die Rechte der Planbetroffenen Finanzgläubiger in Ansehung ihrer verlängerten Nachhaltigen Forderungen erweitert ("**Wahlrecht Sanierungsvereinbarung**"). Das zweite Wahlrecht betrifft den Eintritt in die Interkreditorenvereinbarung, wodurch insbesondere die Teilnahme an einem neuen Sicherheitenkonzept erreicht wird ("**Wahlrecht Besicherung**" und zusammen mit dem Wahlrecht Sanierungsvereinbarung, die "**Wahlrechte Nachhaltige Forderungen**").

2. **Maßnahmen auf der Eigenkapitalseite**

Durch den Restrukturierungsplan sollen ferner die Planbetroffenen Aktionäre einen Sanierungsbeitrag erbringen.

aa) Kapitalherabsetzung auf null

Zunächst sieht der Restrukturierungsplan eine Kapitalherabsetzung auf null vor, bei der die Schuldnerin ihr Grundkapital von EUR 32.669.000,00 (entsprechend 32.669.000 Aktien) auf EUR 0,00 (entsprechend 0 Aktien) verringert. Die Kapitalherabsetzung soll in vereinfachter Form gemäß § 229 Abs. 1 AktG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 Satz 3 StaRUG vorgenommen werden.

bb) Kapitalerhöhung

An die Kapitalherabsetzung auf null schließt sich unmittelbar eine Kapitalerhöhung unter Bezugsrechtsausschluss der Planbetroffenen Aktionäre an. Die Kapitalerhöhung soll durch Ausgabe von 50.000.000 neuen auf den Namen lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von je EUR 1,00 (die "**Neuen Aktien**") erfolgen. Der Ausgabebetrag für jede neue Stückaktie mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 beträgt EUR 3,00 je auszugebender Aktie (§ 9 Abs. 2 AktG). Der Gesamtausgabebetrag für sämtliche 50.000.000 Neuen Aktien beträgt mithin EUR 150.000.000,00 (einschließlich EUR 100.000.000,00 Bar-Agio). Die L2 soll außerdem aus den an sie abgetretenen Nicht Nachhaltigen Forderungen ein schuldrechtliches Sach-Agio erbringen, indem die entsprechenden Nicht Nachhaltigen Forderungen der L2 von dieser durch Vereinbarung mit der Schuldnerin erlassen werden. Die Neuen Aktien werden insoweit zusätzlich mit schuldrechtlichem Sach-Agio in Form der Verringerung von Verbindlichkeiten der Schuldnerin ausgegeben.

Die Kapitalerhöhung erfolgt unter Ausschluss des Bezugsrechts der Planbetroffenen Aktionäre. Zur Zeichnung und Übernahme der Neuen Aktien wird allein die L2 zugelassen.

cc) Folgen der Kapitalmaßnahmen

Nach Durchführung der Kapitalmaßnahmen ist die L2 Alleinaktionär der Schuldnerin. Sämtliche Planbetroffenen Aktionäre scheiden vollständig als Aktionäre der Schuldnerin aus.

Die Kapitalherabsetzung auf null wird den Wegfall der Börsennotierung der Aktien der Schuldnerin an der Börse Frankfurt zur Folge haben (sogenanntes "*kalt*es *Delisting*").

3. Überblick über weitere Maßnahmen außerhalb des Restrukturierungsplans

Gegenstand	Wesentliche Maßnahmen
Sanierungsbeiträge der RCF II-Banken, Reverse Factoring, Factoring Provider	Ein wesentlicher Sanierungsbeitrag außerhalb des Restrukturierungsplans erfolgt in Bezug auf die RCF II-Kreditlinie – unter welcher die Schuldnerin nicht Darlehensnehmerin ist – durch Prolongation der Fälligkeit der RCF II-Kreditlinie auf Basis einer Änderungsvereinbarung bis zum 31. Dezember 2026. Daneben ist eine vollkonsensuale Verlängerung von Factoring Programmen in dem im Sanierungsgutachten festgelegten Umfang bis zum 31. Dezember 2026 vorgesehen. In Bezug auf die Reverse Factoring Programme der Deutschen Bank AG ist die Abgabe einer Wohlwollenserklärung zu marktüblichen Konditionen und Bedingungen vorgesehen, die bestehenden Reverse Factoring Programme nicht vor dem 31. Dezember 2026 zu beenden.
Weitere Regelungen in Bezug auf die RCF I-Kreditlinie	Soweit in Bezug auf eine Kreditlinie unter der RCF I-Kreditlinie aufgrund der jeweiligen Inanspruchnahme nicht der maximal mögliche Kreditbetrag in Anspruch genommen ist, findet eine Gestaltung der gesamten RCF I-Kreditlinie insbesondere betreffend die Prolongation und Anpassung der Zinskonditionen auch außerhalb des Restrukturierungsplans durch Unterzeichnung des Änderungsvertrags in Bezug auf die RCF I-Kreditlinie statt. Als weitere außerplanliche Regelung in Bezug auf die RCF I-Kreditlinie soll ein Schuldnerwechsel von der Schuldnerin auf bestimmte operative Tochtergesellschaften erfolgen.

<p>Regelung in Bezug auf Gruppeninterne Drittsicherheiten beziehungsweise Roll-Up-Sicherheiten</p>	<p>Eine Gestaltung dieser Sicherheiten mit Blick auf die sie mittelbar betreffende Anpassung der Laufzeit der gesicherten Forderung erfolgt außerhalb des Restrukturierungsplans unter den neuen Kreditverträgen, der Interkreditorenvereinbarung und den Sicherheitenverträgen.</p>
<p>VPPN-Abtretungsvereinbarung</p>	<p>Der Beitritt zur VPPN-Abtretungsvereinbarung (wie oben definiert und dargestellt) vollzieht sich technisch außerhalb des Restrukturierungsplans.</p>
<p>Verpflichtungserklärung Dritter (§ 15 Abs. 3 StaRUG)</p>	<p>Gemäß § 15 Abs. 3 StaRUG liegen folgende Verpflichtungserklärungen dem Restrukturierungsplan bei:</p> <ul style="list-style-type: none">• Erklärung der RCF I Banken zu ihrem Beitrag außerhalb des Restrukturierungsplans• Erklärung der RCF II Banken zu ihrem Beitrag außerhalb des Restrukturierungsplans• Erklärung der RCF III Banken zu ihrem Beitrag außerhalb des Restrukturierungsplans• Bindendes Angebot der L2 an alle Planbetroffenen Finanzgläubiger zur Übernahme Nicht Nachhaltiger Forderungen unter der VPPN-Abtretungsvereinbarung• Zeichnungsvorvertrag mit der L2 (einschließlich einer Eigenkapital- und allgemeinen Verpflichtungszusage (<i>Equity Commitment and General Undertaking Letter</i>))

II. Gruppenbildung

Es sind gemäß § 9 StaRUG drei Gruppen mit Planbetroffenen vorgesehen.

Gruppe	Planbetroffene
Gruppe 1	Planbetroffene Finanzgläubiger als einfache Restrukturierungsgläubiger (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 StaRUG)
Gruppe 2	L1 als Inhaber von Anteils- oder Mitgliedschaftsrechten (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 StaRUG)
Gruppe 3	Alle übrigen Aktionäre der Schuldnerin als Inhaber von Anteils- oder Mitgliedschaftsrechten (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 StaRUG)

III. Überblick über die Plangestaltungen

Mit Wirksamkeit des Restrukturierungsplans – durch gerichtliche Bestätigung des Restrukturierungsplans (oder vollständige Annahme durch die Planbetroffenen) – sollen die Forderungen beziehungsweise Anteils- und Mitgliedschaftsrechte der Planbetroffenen den nachfolgend überblicksweise dargestellten Rechtsgestaltungen unterworfen werden.

1. Gruppe 1: Planbetroffene Finanzgläubiger

Für die Zwecke der Plangestaltung werden die in Gruppe 1 repräsentierten Restrukturierungsforderungen jedes Planbetroffenen Finanzgläubigers, wie oben unter Abschnitt A beschrieben, in die Nachhaltigen Forderungen und die Nicht Nachhaltigen Forderungen aufgespalten.

a) **Gestaltung der Nachhaltigen Forderungen**

Gegenstand	Überblick Gestaltung
<p>Generelle Anpassungen der Nachhaltigen Forderungen</p>	<p>Die Fälligkeiten der Nachhaltigen Forderungen werden einheitlich auf den 31. Dezember 2026 verlängert. Die Verzinsung der Nachhaltigen Forderungen wird (i) für die Nachhaltigen Forderungen unter der RCF I-Kreditlinie sowie den Schuldscheinverträgen mit einer Zinsmarge für Inanspruchnahmen von 4 % p.a. und (ii) für die Nachhaltigen Forderungen unter der RCF III-Kreditlinie mit einer Zinsmarge für Inanspruchnahmen von 3 % p.a. über EURIBOR angesetzt, wobei der Referenzzinssatz im Falle eines negativen EURIBOR 0 % ist. Daneben gilt eine Abschlussgebühr in Höhe von 1 % der Nachhaltigen Forderungen (zuzüglich gegebenenfalls verfügbarer ungezogener Linien) sowie eine Bereitstellungsprovision in Höhe von 35 % der Marge (auf nicht gezogene Linien).</p> <p>Die Änderungen stehen unter der aufschiebenden Bedingung (§ 158 Abs. 1 BGB), dass sämtliche Wirksamkeitsvoraussetzungen unter der Sanierungsvereinbarung eingetreten sind oder entsprechend der Regelungen der Sanierungsvereinbarung wirksam auf ihren Eintritt verzichtet wurde.</p>
<p>Wahlrecht Sanierungsvereinbarung</p>	<p>(a) Wahloption – Beitritt zur Sanierungsvereinbarung</p> <p>Durch die Auswahl der Wahloption des Wahlrecht Sanierungsvereinbarung und die anschließende Planbestätigung durch das Restrukturierungsgericht gemäß §§ 60, 67 StaRUG werden die optierenden Planbetroffenen Finanzgläubiger Vertragspartei der Sanierungsvereinbarung.</p>

	<p>(b) Auffangregelung – Kein Beitritt zur Sanierungsvereinbarung</p> <p>Sofern und soweit die Planbetroffenen Finanzgläubiger die Wahloption des Wahlrechts Sanierungsvereinbarung nicht oder nicht innerhalb der Annahmefrist Maßnahmen ausüben beziehungsweise diese Auffangregelung des Wahlrechts Sanierungsvereinbarung auswählen, werden sie nicht Vertragspartei der Sanierungsvereinbarung. Stattdessen erfahren sie in Ansehung ihrer Nachhaltigen Forderungen jeweils eine Änderung der Bestimmungen ihrer Nachhaltigen Forderungen, die einem dem Restrukturierungsplan beigefügten Schuldschein-Individualvertrag reflektiert sind.</p>
Wahlrecht Besicherung	<p>(a) Wahloption – Beitritt zur Interkreditorenvereinbarung und Teilnahme am Neuen Sicherheitenpaket</p> <p>Durch die Auswahl der Wahloption des Wahlrecht Besicherung und die anschließende Planbestätigung durch das Restrukturierungsgericht gemäß §§ 60, 67 StaRUG werden die optierenden Planbetroffenen Finanzgläubiger Vertragspartei der Interkreditorenvereinbarung. Die Vertragsparteien erhalten das Neue Sicherheitenpaket als umfassendes Paket von neuen Kreditsicherheiten.</p> <p>(b) Auffangregelung – Kein Beitritt zur Interkreditorenvereinbarung und keine Teilnahme am neuen Sicherheitenpaket</p>

	<p>Sofern die Planbetroffenen Finanzgläubiger die Wahloption des Wahlrecht Besicherung nicht oder nicht innerhalb der Annahmefrist Maßnahmen ausüben beziehungsweise diese Auffangregelung für das Wahlrecht Besicherung auswählen, werden sie nicht Vertragspartei der Interkreditorenvereinbarung und nehmen dadurch nicht an dem Neuen Sicherheitenpaket teil.</p>
Ausübung der Wahlrechte	<p>Die Wahlrechte Nachhaltige Forderungen sind innerhalb der Annahmefrist Maßnahmen auszuüben und werden allen Planbetroffenen Finanzgläubigern in gleicher Weise und unabhängig davon angeboten, ob sie dem Plan zustimmen, ihn ablehnen oder sich der Stimmenabgabe enthalten bzw. gar nicht abstimmen. Die Erklärungen der Planbetroffenen Finanzgläubiger zur Ausübung der Wahlrechte Nachhaltige Forderungen sind im Abstimmungstermin zu geben.</p>
Aufschiebende Bedingungen	<p>Die Wirksamkeit der vorgesehenen Gestaltungen bei Auswahl der Wahloption des Wahlrecht Sanierungsvereinbarung bzw. bei Auswahl der Wahloption Besicherung richtet sich nach den näher in den jeweiligen Dokumenten festgelegten Bedingungen gem. § 158 BGB.</p>

b) Gestaltung der Nicht Nachhaltigen Forderungen

Um die im Sanierungsgutachten dargestellte, notwendige Entschuldung der Schuldnerin zu erreichen, wird die Schuldnerin nach Maßgabe des Restrukturierungsplans von den Nicht Nachhaltigen Forderungen befreit.

Zu diesem Zweck werden unter dem Restrukturierungsplan die Forderungen der Planbetroffenen Finanzgläubiger in Gruppe 1 um den Betrag der Nicht Nachhaltigen Forderungen im Sinne von § 7 Abs. 3 Satz 1 Var. 1 StaRUG gekürzt. Der Erlass erfolgt durch Erlasserkklärung durch den jeweiligen Planbetroffenen Finanzgläubiger, welche die Schuldnerin jeweils annimmt (zusammen der "**Erlass Nicht Nachhaltige Forderungen**"). Die Kürzung um den Betrag der Nicht Nachhaltigen Forderungen erfolgt technisch bei den Darlehensinanspruchnahmen in Geld (zur Klarstellung: Nicht Aval-Inanspruchnahmen, soweit überhaupt vorhanden) unter den Planbetroffenen Finanzverbindlichkeiten. Der Erlass Nicht Nachhaltige Forderungen steht unter der aufschiebenden Bedingung (§ 158 Abs. 1 BGB), dass sämtliche Wirksamkeitsvoraussetzungen unter der Sanierungsvereinbarung eingetreten sind.

Der Erlass Nicht Nachhaltige Forderungen erfolgt allerdings nicht, wenn und soweit der Planbetroffene Finanzgläubiger verbindlich bis zum Ablauf der Annahmefrist Maßnahmen das Angebot Wertaufholung annimmt und er Partei der VPPN-Abtretungsvereinbarung wird sowie dies im Moment der Erfüllung der aufschiebenden Bedingungen bezüglich der Abtretung der Nicht Nachhaltigen Forderung unter der VPPN-Abtretungsvereinbarung noch ist (diese Planbetroffenen Finanzgläubiger die "**Wertaufholungs-Gläubiger**"). Auf diesem Weg haben die Wertaufholungs-Gläubiger – außerhalb des Restrukturierungsplans – die Möglichkeit, an den VPPN (wie oben unter Abschnitt A. beschrieben) zu partizipieren.

2. Gruppe 2: L1

Für die Gruppe 2 ist unter dem Restrukturierungsplan vorgesehen, dass die L1 den sich aus Restrukturierungsplans ergebenden Kapitalmaßnahmen zustimmt. Diese sind in nachfolgenden Abschnitt C.IV zusammengefasst.

3. Gruppe 3: Sonstige Inhaber von Anteils- oder Mitgliedschaftsrechten

Für die Gruppe 3 ist unter dem Restrukturierungsplan vorgesehen, dass die sonstigen Aktionäre den sich aus Restrukturierungsplans ergebenden Kapitalmaßnahmen zustimmen. Diese sind in nachfolgenden Abschnitt C.IV zusammengefasst.

IV. Gesellschaftsrechtliche Maßnahmen (Kapitalmaßnahmen und Satzungsänderungen)

1. Vorbemerkungen

Das Grundkapital der Schuldnerin beträgt gegenwärtig EUR 32.669.000,00 und ist eingeteilt in 32.669.000 auf den Namen lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von je EUR 1,00. Wie sich aus der dieser Zusammenfassung des Restrukturierungsplans als

Anlage

beigefügten Vermögensübersicht ergibt, sind das Eigenkapital der Schuldnerin und die gesetzlichen und Kapitalrücklagen in voller Höhe aufgezehrt; ebenso bestehen bei der Schuldnerin danach keine Gewinnrücklagen und kein Gewinnvortrag (§ 229 Abs. 2 AktG).

Vor diesem Hintergrund soll das Grundkapital der Schuldnerin im Wege der vereinfachten Kapitalherabsetzung nach §§ 229 ff. AktG i.V.m. § 228 Abs. 1 AktG auf EUR 0,00 herabgesetzt und zugleich das Grundkapital auf einen Betrag von EUR 50.000.000,00 durch Ausgabe von 50.000.000 auf den Namen lautende Stückaktien mit einem anteiligen Grundkapital von je EUR 1,00 wieder erhöht werden (§§ 228, 229 Abs. 3 AktG). Die Kapitalherabsetzung erfolgt in voller Höhe zu dem Zweck, Wertminderungen auszugleichen und sonstige Verluste zu decken. Auf diese Weise soll eine Sanierung der Schuldnerin ermöglicht werden. Die Kapitalerhöhung erfolgt unter Ausschluss der Bezugsrechte der Aktionäre. Zur Zeichnung der Neuen Aktien wird ausschließlich L2 gegen die unten beschriebenen Einlagen zugelassen. Die im Zuge der Wiedererhöhung des Grundkapitals ausgegebenen Neuen Aktien sollen, gemäß der derzeitigen Planung, in zwei neuen Globalurkunden verbrieft werden, die bei der Clearstream Banking AG in Girosammelverwahrung hinterlegt werden.

Infolge der Herabsetzung des Grundkapitals auf null (§§ 228 Abs. 1, 229 Abs. 3 AktG) erlöschen die Mitgliedschaftsrechte der Alt-Aktionäre an der Schuldnerin. Die Börsennotierung der Aktien der Schuldnerin im regulierten Markt und Freiverkehr endet infolge des Erlöschens der Alt-Aktien automatisch. Da das Bezugsrecht der Altaktionäre

ausgeschlossen und ausschließlich L2 zur Zeichnung der Neuen Aktien zugelassen werden soll, wird die L2 künftig Alleinaktionärin der Gesellschaft sein.

2. Kapitalherabsetzung

Durch die im Restrukturierungsplan vorgesehenen Kapitalmaßnahmen wird das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 32.669.000,00, eingeteilt in 32.669.000 auf den Namen lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von je EUR 1,00, von EUR 32.669.000,00 um EUR 32.669.000,00 auf EUR 0,00 herabgesetzt. Die Herabsetzung erfolgt in Form einer vereinfachten Kapitalherabsetzung gemäß §§ 229 ff. AktG durch Zusammenlegung aller Aktien und zu dem Zweck, in Höhe von EUR 32.669.000,00 Wertminderungen auszugleichen und sonstige Verluste zu decken.

3. Barkapitalerhöhung in Höhe von EUR 150.000.000,00

Das auf EUR 0,00 herabgesetzte Grundkapital der Gesellschaft wird unter dem Restrukturierungsplan gegen Bareinlagen um EUR 50.000.000,00 auf EUR 50.000.000,00 erhöht. Die Barkapitalerhöhung erfolgt durch Ausgabe von 50.000.000 neuen auf den Namen lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von je EUR 1,00.

Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre der Gesellschaft ist ausgeschlossen. Zur Zeichnung der 50.000.000 Neuen Aktien wird allein die L2 zugelassen.

Unter dem Restrukturierungsplan wird festgelegt, dass für jede neue Stückaktie mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 der Ausgabebetrag beträgt EUR 3,00 je auszugebender Aktie (§ 9 Abs. 2 AktG), bestehend aus (i) einer Bareinlage in Höhe von EUR 1,00 je neuer Aktie und (ii) einem durch Barleistung zu erbringenden korporationsrechtlichen Agio ("**Bar-Agio**") in Höhe von EUR 2,00 je neuer Aktie. Der Gesamtausgabebetrag für sämtliche 50.000.000 Neuen Aktien beträgt mithin EUR 150.000.000,00.

Die Bareinlagen nebst Bar-Agio sind unmittelbar (taggleich) nach Zeichnung (Ausfertigung eines vollständigen Zeichnungsscheins) in voller Höhe zur Einzahlung fällig und auf ein von der Gesellschaft zu benennendes Konto einzuzahlen.

4. **Einbringung in Höhe von bis zu EUR 708.000.000,00**

Die Neuen Aktien werden zusätzlich mit einem von der L2 durch Sachleistung zu erbringenden schuldrechtlichen Agio ("**Sach-Agio**") ausgegeben. Die Leistung auf das Sach-Agio erfolgt nach näherer Maßgabe eines zwischen L2 und der Gesellschaft gesondert abgeschlossenen Einbringungsvertrags durch Erlass der den an L2 unter der VPPN-Abtretungsvereinbarung abgetretenen Nicht Nachhaltigen Forderungen (die "**Einbringungsforderungen**") zugrundeliegenden Schuld durch L2 (der "**Erlass**"). Der Erlass erfolgt nach Maßgabe des Einbringungsvertrags und ist

- aa) aufschiebend bedingt auf das Wirksamwerden der Abtretung der Einbringungsforderung an L2 gemäß VPPN-Abtretungsvertrag und
- bb) auflösend bedingt auf die Nichteintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister der Gesellschaft bis zum 31. Dezember 2023, 24:00 Uhr (MEZ).

Die Neuen Aktien sind ab dem Beginn des Geschäftsjahres gewinnbezugsberechtigt, für das bei Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister noch nicht über die Gewinnverwendung beschlossen worden ist.

Der Vorstand wird durch den Restrukturierungsplan ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Erhöhung des Grundkapitals durch Bareinlage und ihrer Durchführung festzusetzen.

5. Satzungsänderungen

Unter dem Restrukturierungsplan sind folgende Satzungsänderungen vorgesehen.

Gegenstand	Regelung
Änderung von § 4 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft	<p>Durch den Restrukturierungsplan wird § 4 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft mit Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung (wie vorstehend beschrieben) geändert und wie folgt neu gefasst:</p> <p>"Das Grundkapital beträgt Euro 50.000.000,00 (in Worten: Euro fünfzig Millionen). Es ist eingeteilt in 50.000.000 Stückaktien."</p>
Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2022 gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung der Gesellschaft	<p>Die in § 4 Abs. 5 der Satzung der Gesellschaft erteilte Ermächtigung des Vorstands, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats um insgesamt bis zu EUR 16.334.500,00 durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2022), wird durch den Restrukturierungsplan aufgehoben.</p> <p>§ 4 Abs. 5 der Satzung der Gesellschaft wird ersatzlos gestrichen.</p>
Aufhebung des Bedingten Kapitals 2022 gemäß § 4 Abs. 6 der Satzung der Gesellschaft	<p>Die in § 4 Abs. 6 der Satzung der Gesellschaft enthaltene bedingte Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft um bis zu EUR 16.334.500,00 durch Ausgabe neuer auf den Namen lautender Stückaktien zu erhöhen (Bedingtes Kapital 2022), wird durch den Restrukturierungsplan aufgehoben.</p> <p>§ 4 Abs. 6 der Satzung der Gesellschaft wird ersatzlos gestrichen.</p>

V. Planbedingungen

Der Restrukturierungsplan enthält die nachfolgend dargestellte Planbedingung im Sinne von § 62 StaRUG:

Der Restrukturierungsbeauftragte hat dem Restrukturierungsgericht mitgeteilt, dass eine verbindliche Auskunft des zuständigen Finanzamts vorliegt, die die Steuerfreiheit der Sanierungsgewinne aus der Abtretung von oder dem Erlass der Nicht Nachhaltigen Forderungen bestätigt.

Die Schuldnerin ist mit Zustimmung der Finanzgläubiger unter der sog. Lock-Up-Vereinbarung (die "**Lock-Up-Vereinbarung**") (mit der darunter vorgesehen Mehrheit von 66 2/3% der Finanzverbindlichkeiten) berechtigt, durch schriftliche Anzeige des Verzichts beim Restrukturierungsgericht ganz oder teilweise auf die Planbedingung zu verzichten.

D. Vergleich zum nächstbesten Alternativszenario

I. Grundlagen

Dem Restrukturierungsplan liegt – mangels anderweitiger realistischer Alternativen – als nächstbestes Alternativszenario die Verwertung sämtlicher Aktiva im Rahmen eines Regelinsolvenzverfahrens zugrunde. Es ist dabei aufgrund der Konzernstruktur und der Auswirkungen einer Insolvenz der Schuldnerin auf ihre verbundenen Unternehmen zu erwarten, dass die Schuldnerin im Zuge eines Insolvenzverfahrens abgewickelt und nicht fortbestehen wird. Die Vergleichsrechnung basiert dabei auf der Annahme von Liquidationswerten.

II. Befriedigungsaussichten

Das Szenario "mit Restrukturierungsplan" führt zu höheren Befriedigungsaussichten als das Szenario "ohne Restrukturierungsplan".

1. Planbetroffene Finanzgläubiger

Die erwartete Befriedigungsquote für die Planbetroffenen Finanzgläubiger gestaltet sich im nächstbesten Alternativszenario wie folgt:

Finanzgläubiger	Quotenerwartung
RCF I	Durchschnittliche Quote in Höhe von 40 % (konkrete Quote für jeden Darlehensgeber abhängig von der konkreten Beteiligung an den Roll-Up-Sicherheiten)
RCF III	16 %
Schuldscheinverträge I-V	12 % (wobei einem Schuldscheingläubiger, der sich an der Zwischenfinanzierung beteiligt hat, ein weiterer Erlös in Höhe von EUR 3,6 Mio. zufließen würde)

Grund für die im Vergleich zu RCF III und Schuldscheinverträge I-V erhöhte Quotenerwartung des RCF I ist die (nachrangige) Mitbesicherung des RCF I unter der Garantievereinbarung, die die Befriedigungsaussichten in einem Insolvenzverfahren erhöhen.

3 Hingegen führt das Szenario "mit Restrukturierungsplan" zu einer voraussichtlich deutlich höheren Befriedigung der Planbetroffenen Finanzgläubiger wie folgt:

Finanzgläubiger	Erwartete Befriedigung durch die Schuldnerin in Höhe der Nachhaltigen Forderung	Außerhalb des Plans: VPPN
RCF I, RCF III, Schuldscheinverträge I-V	50,04 % der Gesamtkreditzusagen	<u>Zusätzliche Befriedigungsoption</u> aus der VPPN (soweit gewählt); konkrete Höhe abhängig von den tatsächlichen Entwicklungen in der LEONI-Gruppe und den Realisierungschancen der VPPN

2. Planbetroffene Aktionäre

4 Die erwartete Befriedigungsquote für die Planbetroffenen Aktionäre gestaltet sich in dem nächstbesten Alternativszenario wie folgt:

Aktionäre	Erlöserwartung beziehungsweise Überschusserhebung gemäß § 199 Satz 2 InsO
L1	<u>0 %</u> .
Sonstige Aktionäre	<u>0 %</u> .

Die Erlöserwartung beziehungsweise Überschusserhebung beläuft sich für die Planbetroffenen Aktionäre im nächstbesten Alternativszenario auf 0 %. Nach § 199 Satz 1 i.V.m. Satz 2 InsO kommt eine Überschusserhebung an die am Schuldner beteiligten Personen nur in Betracht, wenn bei der Schlussverteilung die Forderungen aller Insolvenzgläubiger in voller Höhe berichtigt werden. Die Anteilseigner kommen erst zum Zuge, wenn sämtliche Insolvenzgläubiger (§ 38 InsO) und sämtliche nachrangigen Insolvenzgläubiger (§ 39 Abs. 1 Nr. 1–5 InsO) bedient wurden. Die Vergleichsrechnung

zeigt, dass im nächstbesten Alternativszenario nicht einmal die Planbetroffenen Finanzgläubiger vollständig befriedigt würden. Selbst unter Berücksichtigung von Gruppeninternen Drittsicherheiten bzw. Absonderungsanwartschaften und Roll-Up Sicherheiten verbliebe für die RCF I-Banken, die RCF III-Banken und die Schuldscheingläubiger ein hoher Ausfall im Rang als einfacher Insolvenzgläubiger (§ 38 InsO). Eine Erlöserwartung bzw. Überschussherausgabe für Aktionäre ist in einem solchen Szenario ausgeschlossen. Die Aktien sind wertlos.

Im Szenario "mit Restrukturierungsplan" ist keine schlechtere Befriedigungsquote zu erwarten. Diese beläuft sich im Planszenario ebenfalls auf eine Erlöserwartung von jeweils 0 %.

Aktionäre	Erlöserwartung
L1	<u>0 %.</u>
Sonstige Aktionäre	<u>0 %.</u>

E. Allgemeine Regelungen

- Bereitstellung von Mitteln gemäß § 64 Abs. 3 StaRUG: Gemäß § 64 Abs. 3 StaRUG werden Mittel in Höhe von EUR 100.000,00 durch Hinterlegung auf einem Sonderkonto der Schuldnerin bereitgestellt für den Fall, dass ein Planbetroffener nachweist, dass er durch den Restrukturierungsplan voraussichtlich schlechter gestellt wird, als er ohne Restrukturierungsplan stünde. Die Schuldnerin ist berechtigt, nicht jedoch verpflichtet, den hinterlegten Betrag zu erhöhen, falls das Restrukturierungsgericht dies für erforderlich hält, um eine Entscheidung zugunsten der Schuldnerin zu treffen.
- Keine Anwendung von § 233 Abs. 2 AktG: Die Vorschrift des § 233 Abs. 2 AktG findet im Verhältnis zu den Planbetroffenen Finanzgläubigern keine Anwendung auf die Kapitalherabsetzung.
- Regelung gemäß § 69 Abs. 3 StaRUG: § 69 Abs. 1 und 2 StaRUG finden keine Anwendung.

- Die Schuldnerin wird bevollmächtigt, offensichtliche Fehler des Restrukturierungsplans zu berichtigen.
- Die persönliche Haftung des Vorstandes der Schuldnerin wird unter dem Restrukturierungsplan – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.
- Sollte eine Bestimmung des Restrukturierungsplans unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Restrukturierungsplans nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die inhaltlich dem Gewollten möglichst weitgehend entspricht. Gleiches gilt für eine Lücke.
- Die Abstimmung über den Restrukturierungsplan wird im Wege eines gerichtlichen Planabstimmungsverfahrens gemäß §§ 23, 45 StaRUG durchgeführt.
- Eine Planüberwachung ist nicht vorgesehen. Mit Eintragung der Kapitalmaßnahmen in das Handelsregister ist der Restrukturierungsplan vollzogen.

**ANLAGE:
VERMÖGENSÜBERSICHT**

Vermögensübersicht vor Planmaßnahmen auf Basis von Liquidationswerten (per 31. März 2023) [T€]

AKTIVA		PASSIVA	
A. Anlagevermögen	383,138	A. Eigenkapital	-1,846,243
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	36,927	I. Gezeichnetes Kapital	32,669
1. Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte		II. Kapitalrücklage	281,852
2. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte	36,927	III. Gewinnrücklagen	
3. Geschäfts- oder Firmenwert		IV. Bilanzgewinn/Bilanzverlust	-2,160,763
4. geleistete Anzahlungen			
II. Sachanlagen	84	B. Rückstellungen	347,194
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte		1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	26,169
2. technische Anlagen und Maschinen		2. Steuerrückstellungen	204
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	84	3. sonstige Rückstellungen.	320,820
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau			
III. Finanzanlagen	346,127	C. Verbindlichkeiten	2,172,812
1. Anteile an verbundenen Unternehmen		1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1,373,813
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	346,127	2. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	
3. Beteiligungen		3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	5,078
4. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht		4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	784,301
5. Wertpapiere des Anlagevermögens		5. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein BV besteht	
6. sonstige Ausleihungen.		6. sonstige Verbindlichkeiten,	9,621
B. Umlaufvermögen	290,539		
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	253,484		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	208		
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	251,834		
3. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht			
4. sonstige Vermögensgegenstände	1,442		
IV. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten	37,055		
C. Rechnungsabgrenzungsposten	86		
Summe Aktiva	673,764	Summe Passiva	673,764